

Dr. Ronald Steiling
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Assistentin: Sabrina Klimczak
Telefon: +49 40 35922-279
Telefax: +49 40 35922-293
r.steiling@gvw.com

Bundesverband Deutsches Ei e.V.
Herrn Dr. Thomas Janning
Claire-Waldoff-Straße 7
10117 Berlin

Große Bleichen 21
D-20354 Hamburg

2. Dezember 2010

Per E-Mail: dr.th.janning@zdg-online.de

Akten-Nr. 21272/2008 RS/skl
Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes vom 12. Oktober 2010
Aktenzeichen: 2 BvF 1/07

Sehr geehrter Herr Dr. Janning,

ich beziehe mich auf das im Laufe des Vormittages mit Ihnen geführte Telefongespräch, während dessen Verlauf Sie mich gebeten haben, eine allererste Einschätzung des heute veröffentlichten Beschlusses des Zweiten Senates des Bundesverfassungsgerichtes vom 12. Oktober 2010 zu der in § 13 b der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzTV) vorgesehenen Kleingruppenhaltung von Legehennen vorzunehmen. Dieser Bitte komme ich gerne nach.

1. Die Entscheidung des Zweiten Senates des Bundesverfassungsgerichtes beruht auf einem Normenkontrollantrag der Landesregierung Rheinland-Pfalz, mit dem es die Feststellung begehrt hat, dass § 13 b TierSchNutzTV, der „besondere Anforderungen an die Kleingruppenhaltung“ regelt, und der frühere § 33 Abs. 3 und 4 TierSchNutzTV (nunmehr § 38 Abs. 3 und 4 TierSchNutzTV), der entsprechende Übergangsvorschriften enthält, nichtig seien.

Diesem Antrag hat das Bundesverfassungsgericht nicht in vollem Umfang entsprochen. Es hat nicht die Nichtigkeit der genannten Vorschriften, sondern lediglich deren Unvereinbarkeit mit Art. 20 a des Grundgesetzes (GG) festgestellt. Diese Unterscheidung zwischen „Nichtigkeit“ und „Unvereinbarkeit“ ist insofern von Bedeutung, als die mit der Verfassung unvereinbaren Vorschriften weiter angewend-

bar bleiben. Allerdings hat das Bundesverfassungsgericht diese Anwendbarkeit bis zum 31. März 2012 befristet. Bis zu diesem Zeitpunkt müsse eine Neuregelung erfolgen.

Hätte das Bundesverfassungsgericht die genannten Vorschriften für nichtig erklärt, wären die Verordnungsbestimmungen mit sofortiger Wirkung außer Kraft getreten. Dies hätte zu einer erhöhten Rechtsunsicherheit geführt. Insbesondere auch im Hinblick auf die Richtlinie 1999/74/EG des Rates vom 19. Juli 1999 zur Festlegung von Mindestanforderungen zum Schutz von Legehennen, die ausdrücklich die Haltung von Legehennen in ausgestalteten Käfigen für zulässig erachtet und die in der Bundesrepublik Deutschland bis spätestens zum 1. Januar 2002 umzusetzen war, wäre möglicherweise ein nationales Umsetzungsdefizit entstanden, das das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich vermeiden wollte.

2. In der Sache selbst hat das Bundesverfassungsgericht sich für die festgestellte Unvereinbarkeit der §§ 13 b und 33 Abs. 3 und 4 TierSchNutztV ausdrücklich darauf gestützt, dass die Tierschutzkommission beim Erlass des § 13 b TierSchNutztV und der dazugehörigen Übergangsregelungen entgegen § 16 b des Tierschutzgesetzes (TierSchG) nicht hinreichend angehört wurde. Jedenfalls habe die Anhörung nicht mit der gebotenen Offenheit stattgefunden, weil sie nur „pro forma“ durchgeführt worden sei. Insbesondere habe weder die Möglichkeit noch die Bereitschaft bestanden, das Ergebnis der Anhörung der Tierschutzkommission in die Abwägungsentscheidung mit einzubeziehen. Damit habe der Verordnungsgeber gegen das Anhörungserfordernis des § 16 b Abs. 1 Satz 1 TierSchG verstoßen, was zugleich zu einer Verletzung des Art. 20 a GG führe, in dem der Tierschutz als Staatszielbestimmung verankert ist.

In dem das Bundesverfassungsgericht seine Entscheidung allein auf das fehlerhafte Normgebungsverfahren gestützt hat, war es nicht gehalten, zu der materiellen Rechtslage, also zu der Frage, ob die Kleingruppenhaltung den Bestimmungen des Tierschutzgesetzes entspricht, Stellung zu nehmen. Dies hat der Zweite Senat auch an keiner Stelle des Beschlusses getan.

3. Für die betroffenen Betreiber von Legehennenhaltungsanlagen mit Kleingruppenhaltung hat diese Entscheidung – jedenfalls soweit sie über rechtskräftige Genehmigungen verfügen – zunächst keine einschränkende Bedeutung. Abgesehen davon, dass die betroffenen Bestimmungen in der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung ohnehin zunächst bis zum 31. März 2012 anwendbar bleiben, hat das Gericht – wie bereits erwähnt – keinerlei Aussagen darüber getroffen, ob die Kleingruppenhaltung mit dem Tierschutzgesetz und/oder der bishe-

rigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts im Legehennenurteil vom 6. Juli 1999 vereinbar ist. Damit hat zum einen der Verordnungsgeber, aber auch der Bundesrat selbst, die Möglichkeit, die lediglich formell für verfassungswidrig erklärten Regelungen mit ordnungsgemäßer Beteiligung der Tierschutzkommission wieder einzuführen. Aber selbst wenn dies nicht geschehen sollte, wären die Betreiber von Kleingruppen-Haltungsanlagen nicht schutzlos, weil die ihnen erteilten Genehmigungen trotz der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes grundsätzlich wirksam bleiben. Sie könnten allenfalls nachträglich aufgehoben werden. Hierfür bedürfte es aber gesonderter Verfügungen der Genehmigungsbehörden, die sich dann darauf stützen müssten, dass die Kleingruppenhaltung gegen das Tierschutzgesetz verstieße. Hierfür gibt es auch nach dem heute veröffentlichten Beschluss des Zweiten Senates aber keine konkreten Anhaltspunkte.

Soweit meine erste, vorläufige Einschätzung. Für etwaige Rückfragen und/oder eine ausführlichere Stellungnahme stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Ronald Steiling
Rechtsanwalt